



In Zusammenarbeit mit der
Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG

TCS Fahrzeug- Versicherungen

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2025

Inhaltsverzeichnis

Vermittlerinformation

Vermittlerinformation	Seite 2
-----------------------	---------

Produktinformationen

Produktinformationen	Seiten 3–8
----------------------	------------

Vertragsbedingungen

Haftpflichtversicherung	Seite 9
Kaskoversicherung	Seite 10
Zusatzdeckungen	Seite 13
Innenraum	Seite 16
Insassenunfall	Seite 17
Allgemeines	Seite 18

Vermittlerinformation nach Artikel 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Der Touring Club Schweiz (TCS), Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier, vermittelt als gebundener Agent für die **Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG**, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachfolgend Helvetia genannt) Motorfahrzeugversicherungen. Für Nachlässigkeiten, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit der Vermittlertätigkeit haftet Helvetia im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen oder für Informationen zu Aus- und Weiterbildung Ihres Beraters/Ihrer Beraterin an:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG

TCS Fahrzeug-Versicherungen
Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen

Telefon Kundenservice 0800 801 000

E-Mail fahrzeug@tcs.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva

Postfach 1063, 8024 Zürich

versicherungombudsman.ch

Ihre Daten werden erhoben, um Sie in Versicherungsfragen optimal beraten und Ihnen bedarfsgerechte Versicherungslösungen vorschlagen zu können. Diese Daten werden ausschliesslich an Helvetia weitergegeben und sind beim TCS sowie auf dem Rechner von Helvetia gespeichert. Weitere Hinweise zur Datenbearbeitung finden Sie in den Produktinformationen.

Produktinformationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

1. Vertragspartner

Unter der Bezeichnung «TCS Fahrzeug-Versicherungen» bietet der Touring Club Schweiz (TCS) seinen Mitgliedern in Zusammenarbeit mit der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend Helvetia genannt) eine Motorfahrzeugversicherung an. Versicherer und damit Ihr Vertragspartner ist Helvetia. Deren Hauptsitz befindet sich an der Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen.

2. Widerruf

Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme können Sie schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen. Ihr Widerruf ist wirksam und Ihr Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser bis spätestens 14 Tage nach Zustellung des Vertrages bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, vorbehaltlich der obligatorischen Haftpflichtversicherung, dass Ihr Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Sie sind aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Ihre bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Die rechtlich massgebenden Beschreibungen des möglichen Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den nachstehenden Vertragsbedingungen entnehmen. Den mit Ihnen vereinbarten Versicherungsschutz und individuelle Vertragsinhalte, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Alle Deckungen sind als Schadenversicherungen ausgestaltet, ausser die Insassenunfallversicherung (Artikel U2.1–U2.4 sind Summenversicherungen).

Bei der Summenversicherung ist die Versicherungsleistung unabhängig davon geschuldet, ob das versicherte Ereignis eine Vermögenseinbusse bewirkt hat und wie hoch diese effektiv ausgefallen ist. Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Summenversicherungsleistungen können mit anderen Leistungen kumuliert werden, Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

Obligatorische Haftpflicht

Helvetia leistet für Schäden an fremden Sachen (z.B. Fahrzeuge) oder an Personen, welche Sie als Halter oder der Lenker oder eine Person, für die Sie verantwortlich sind, mit Ihrem Fahrzeug verursachen. Wir übernehmen die Kosten für die zu Recht geltend gemachten und die Abwehr der zu Unrecht erhobenen Ansprüche.

Kasko

– Kollisionskasko

Schäden durch Kollision und Zerkratzen des Fahrzeuges (Teil- und Kollisionskasko = Vollkasko).

– Teilkasko

Wir erbringen Leistungen für Schäden am versicherten Fahrzeug, welche infolge von Feuer, Elementarereignissen, böswilliger Beschädigung, Bemalen und Bespritzen, Glasbruch, Bissen von Mardern oder anderen Nagetieren, Kollision mit Tieren oder Diebstahl entstehen. Falls notwendig, übernehmen wir in diesen Fällen auch die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges.

Zusatzdeckungen

– Parkschaden

Schäden, die durch unbekannte Dritte am versicherten, parkierten Fahrzeug verursacht werden.

– Leuchten und Assistenzsysteme

Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten, Seitenspiegeln, Sensoren der Fahrassistenzsysteme sowie an zugelassenen Rundumleuchten (z.B. Blaulicht).

– Mitgeführte persönliche Sachen

Schäden an persönlichen Gegenständen, die Sie in Ihrem Fahrzeug, mit dem Motorrad oder Motorfahrrad mitführen.

– Sicherheitsbekleidung

Schäden an Helmen, Schutzanzügen und Kombi, einschliesslich Protektoren, Stiefeln und Handschuhen.

– Mietwagenkosten

Mietwagenkosten, wenn Ihr Fahrzeug infolge eines Kaskoschadens vorübergehend nicht benutzbar ist.

– Sicherheitsbaustein Eigenschäden

Schäden an Ihnen gehörenden Sachen, Gebäuden oder Motorfahrzeugen, die durch Sie als Fahrzeughalter oder eine mit Ihnen im selben Haushalt lebende Person beim Gebrauch des versicherten Fahrzeuges verursacht worden sind.

– Sicherheitsbaustein Sorglos

– Grobfahrlässigkeit: Helvetia verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Helvetia verzichtet nicht auf das Rückgriffs- und Kürzungsrecht, wenn der Lenker das Ereignis in alkoholisiertem oder fahrunfähigem Zustand oder durch massive Geschwindigkeitsübertretung (Raserei) verursacht hat. Es werden in diesen Fällen auch keine Leistungen für eine psychologische Betreuung oder ein Fahr-sicherheitstraining erbracht.

- Kleiderschäden
- Schlüsseleratz und Schlossänderungskosten
- Psychologische Betreuung nach einem schweren Verkehrsunfall
- Kostenübernahme für ein Fahr-sicherheitstraining oder Fahrlektionen nach einem schweren Verkehrsunfall

– Electra

– Batterie

Für Schäden an der Hochvolt-Batterie

– Ladestation und Ladezubehör

Für Schäden an der Ladestation und am Ladezubehör von Elektrofahrzeugen

– Ladekarte und -App

Für Schäden aufgrund Missbrauch der Ladekarte oder Lade-App

– Innenraum

Für Schäden im Fahrzeuginnen-, Lade- oder Kofferraum. Bei Wohnmotorwagen und Wohnanhängern sind zusätzlich das Mobiliar im Wohnraum, inklusive Fenster und Rollos, die elektrischen Geräte im Wohnraum (z.B. Kühlschrank, Boiler, Fernsehgerät), die Gasanlage sowie die Trink- und Abwasseranlage mitversichert.

Insassenunfall

Versichert sind die Fahrzeuginsassen bei einem Unfall im Sinne des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) bei der Benützung des Fahrzeuges.

Pannenhilfe, Abschleppen und Organisation des Rücktransportes sind im vorliegenden Versicherungsprodukt nicht enthalten. Bei Ereignissen in der Schweiz können Sie aber im Rahmen Ihrer TCS-Mitgliedschaft solche Leistungen beanspruchen. Zusätzlich können mit dem TCS auch Hilfeleistungen im Ausland vereinbart werden.

Die Versicherung gilt ausschliesslich für die durch die zuständigen Behörden genehmigte und gesetzlich zulässige Benutzung des Fahrzeuges.

4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (Sachversicherung) oder verursacht werden (Haftpflichtversicherung/Insassenunfallversicherung).

Die Versicherung gilt in Europa zzgl. Marokko, Tunesien und der Türkei. Kein Versicherungsschutz besteht für Kosovo, Russische Föderation, Belarus, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

6. Dauer des Versicherungsschutzes

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.

7. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Eine halbjährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Bei den Modulen Haftpflicht und Kollisionskasko ist die Prämie vom Schadenverlauf abhängig (Bonus-Malus-System). Details entnehmen Sie bitte den Vertragsbedingungen.

Die Vertragsparteien verzichten darauf, Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 5 einzufordern.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen Helvetia die bezahlte Prämie anteilig zurück. Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

8. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie, eine Bearbeitungsgebühr oder ein Selbstbehalt nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen Helvetia eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch). Ist das Modul Haftpflicht mitversichert, so müssen wir das zuständige Strassenverkehrsamt informieren, worauf Ihre Kontrollschilder eingezogen werden.

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien, Selbstbehalte und sämtlicher Gebühren tritt der Versicherungsvertrag wieder in Kraft. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz. Wurde der Deckungsunterbruch dem Strassenverkehrsamt bereits mitgeteilt, benötigen Sie einen neuen Versicherungsnachweis.

Der Versicherungsvertrag erlischt zwei Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, Helvetia fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

9. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Risikofragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht) und uns ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrserhöhung oder -minderung führen, anzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend über unseren Chat auf tcs.ch/schaden oder den Helvetia Kundenservice, den Sie weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichen: 0848 848 800 sowie +41 58 285 96 00 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Die Schadenmeldung kann auch über das Internet (tcs.ch/schaden) oder per E-Mail (fahrzeug@tcs.ch) vorgenommen werden.

Bei Diebstahl verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei. Gleiches gilt, wenn bei Verkehrsunfällen Personen oder Wildtiere verletzt oder getötet werden. In den übrigen Verkehrsunfällen muss zuerst der Geschädigte benachrichtigt werden und erst wenn dies nicht möglich ist, die Polizei. Wir empfehlen Ihnen in Fällen, in denen der Beizug der Polizei nicht vorgeschrieben ist, zusammen mit dem Unfallgegner das blaue europäische Unfallprotokoll auszufüllen. Dieses können Sie kostenlos beim Kundenservice der TCS Fahrzeug-Versicherungen beziehen.

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Schadensersatzanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe sind Sie beweispflichtig (Quitungen, Belege).

Verletzen Sie schuldhaft die erwähnten Pflichten, kann Helvetia den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann Helvetia ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

10. Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann Helvetia ihre Leistung kürzen bzw. in der Haftpflichtversicherung Rückgriff auf den Schadenverursacher nehmen.

11. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
Beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von drei Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des dritten Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung		14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer	
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehalterhöhung, aufgrund z.B. von Tarifänderungen	vor Inkrafttreten der Änderungen	Tag, an welchem die Änderungen in Kraft treten
	Prämien- und Selbstbehalterhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrserhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämien- und Selbstbehalterhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige über die Gefahrserhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zeitpunkt der Täuschungshandlung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Das versicherte Fahrzeug wird mit ausländischen Kontrollschildern versehen	Zeitpunkt der Hinterlegung der Kontrollschilder
Der Versicherungsschutz erlischt, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Firmensitz ins Ausland verlegt (ausgenommen Verlegung ins Fürstentum Liechtenstein), sofern der gewöhnliche Standort des Fahrzeuges nicht in der Schweiz bestehen bleibt.	Ende des Versicherungsjahres

12. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir auf die Bearbeitung Ihrer Daten angewiesen. Dabei beachten wir insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung

Wir bearbeiten Ihre für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten (z.B. Angaben zu Ihrer Person, Kontaktdaten, versicherungsprodukt-spezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die von Ihnen übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhalten wir auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung

Ihre Daten werden von uns nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche wir Ihnen bei deren Erhebung aufgezeigt haben, oder zu welchen wir gesetzlich verpflichtet oder berechtigt sind. Wir bearbeiten Ihre Daten in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Sie haben das Recht, uns schriftlich mitzuteilen, wenn Sie nicht beworben werden wollen. Sofern unsere Datenbearbeitung auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, halten wir uns an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung

Wir können für die Datenbearbeitung auf Ihre Einwilligung angewiesen sein. Ihr Versicherungsantrag sowie Ihre Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der Sie uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Datenaustausch

Allenfalls nehmen wir zur Risikobemessung und zur Prüfung Ihrer Ansprüche Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Amtsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus können wir dazu verpflichtet sein, Ihre Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.

Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an unsere festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmissbrauch

CarClaims-Info

Wie die Mehrzahl der Versicherungsunternehmen übermitteln wir in der Motorfahrzeugversicherung zur Missbrauchsbekämpfung fahrzeugbezogene Schadendaten an die SVV Solution AG, eine Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV, zur Eintragung in die elektronische Datensammlung «CarClaims-Info».

Mittels «CarClaims-Info» kann geprüft werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden bereits von einer anderen Versicherungsgesellschaft bezahlt worden ist. Bei begründetem Verdacht kann es zwischen den Gesellschaften zu einem entsprechenden Datenaustausch (z.B. Fahrzeugexpertise, Entschädigungsvereinbarung) kommen. Die Einhaltung des Datenschutzgesetzes ist dabei jederzeit gewährleistet.

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben sind wir am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein. Im Rahmen der Schadenabwicklung können wir eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zu Ihrer Person aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhalten wir einen entsprechenden Hinweis, können wir unsere Leistungspflicht vertieft prüfen.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung finden Sie unter svv.ch/de/his.

Ihre Rechte in Bezug auf Ihre Daten

Sie haben nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir über Sie bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung Ihrer Daten, welche Sie uns zur Verfügung gestellt haben, in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf Ihrer Einwilligung, haben Sie das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Speicherungsdauer

Ihre Daten werden im Einklang mit unseren Löschkonzepten nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und wir zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind. Sobald Ihre Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website: helvetia.ch/datenschutz

Für Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
Datenschutzbeauftragter
Postadresse
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

13. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
Beschwerdemanagement
Postadresse
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel

Telefon 0800 801 000
E-Mail beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
versicherungsbund.ch

Vertragsbedingungen

Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die Sie andern zufügen.

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

H1 Versicherte Ereignisse

Die aufgrund des Strassenverkehrsrechts möglichen Haftpflichtansprüche.

H2 Versicherte Leistungen

H2.1

Bezahlung von zu Recht geltend gemachten und Abwehr von zu Unrecht geltend gemachten Haftpflichtansprüchen.

H2.2

Die Deckung ist auf CHF 100 Mio. pro Schadenereignis begrenzt. Bei versicherten Ereignissen in Ländern des Geltungsbereichs, welche höhere Versicherungssummen vorschreiben, gelten die dortigen gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Bei Leistungen für Feuer-, Explosions- oder Kernenergieschäden gilt inkl. Schaden-, Zins-, Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten eine Begrenzung von CHF 10 Mio. pro Schadenereignis.

H3 Versicherte Personen

Der Halter, der Lenker sowie die Personen, für die der Halter nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

H4 Mietwagen-Subsidiärdeckung

H4.1

Im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages sind Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder seinen im selben Haushalt wohnenden Lebenspartner in ihrer Eigenschaft als Lenker eines gemieteten Fahrzeuges mitversichert.

H4.2

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Versicherung gilt ausschliesslich in Ergänzung zur bestehenden obligatorischen Haftpflichtversicherung für das gemietete Fahrzeug.
- Der Versicherungsnehmer ist eine natürliche Person.
- Das Mietfahrzeug entspricht der gleichen Fahrzeugkategorie, wie das mit dem vorliegenden Vertrag versicherte.
- Das gemietete Fahrzeug ist in einem Land immatrikuliert, das zum örtlichen Geltungsbereich nach A1 gehört und wird ausschliesslich in den Ländern nach A1 benutzt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

H5 Ausgeschlossene Ansprüche aus Sachschäden

H5.1

- des Halters gegen Personen, für die er verantwortlich ist

H5.2

- des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister gegen den Halter

H5.3

- am Fahrzeug selbst, an den Anhängern sowie an den damit beförderten Sachen (ausgenommen Reisegepäck).

H6 Ausgeschlossene Verwendungsarten

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche Geschädigter aus

H6.1

- der nach dem anwendbaren Strassenverkehrsrecht nicht zulässigen Benutzung des Fahrzeuges

H6.2

- der Nutzung des Fahrzeuges ohne die dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen

H6.3

- der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts

H6.4

- der entgeltlichen privaten oder gewerbsmässigen Ausmietung an Selbstfahrer (Mietfahrzeuge). Nicht darunter fällt die entgeltliche Überlassung eines Fahrzeuges durch einen Garagenbetrieb, sofern und solange dieser das Fahrzeug der das ausgemietete Auto übernehmenden Person im Service oder in Reparatur hat

H6.5

- bewilligungspflichtigen privaten oder gewerbsmässigen Personentransporten

H6.6

- dem entgeltlichen Sachentransport auf eigene Rechnung

H6.7

- dem entgeltlichen Sachentransport auf fremde Rechnung

H6.8

- Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Renn-, Test- und Trainingsstrecken eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht

H6.9

– Fahrtrainings (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge etc.) auf Renn-, Test- und Trainingsstrecken, ausgenommen vom Schweiz. Verkehrssicherheitsrat empfohlene Fahrtrainingskurse in der Schweiz.

H7 Übrige Ausschlüsse**H7.1**

Ansprüche aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens verursacht worden sind.

H7.2

Verursacht derselbe Lenker mehrere Unfälle, die auf Fahren in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder eine massiv übersetzte Geschwindigkeit zurückzuführen sind, so besteht für diesen Lenker ab dem 2. Unfall kein Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Als Fahren in angetrunkenem Zustand gilt eine Atemalkoholkonzentration von mehr als 0,25 mg Alkohol pro Liter Atemluft oder eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 Promille, als massiv übersetzte Geschwindigkeit gilt eine solche nach Art. 90 Abs.4 SVG.

H8 Aus der Mietwagen-Subsidiärdeckung werden keine Leistungen erbracht**H8.1**

– wenn die obligatorische Haftpflichtversicherung für das gemietete Fahrzeug fehlt, nicht leistungspflichtig ist oder wenn sie berechtigt ist, ihre Leistungen von einer durch diesen Vertrag versicherten Person zurückzufordern

H8.2

– wenn für den gleichen Schaden neben der obligatorischen Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeuges eine andere Haftpflichtversicherung aufkommen muss

H8.3

– für Schäden am gemieteten Fahrzeug und den darin beförderten Sachen (inkl. Reisegepäck)

H8.4

– für die Übernahme des in der obligatorischen Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeugs vorgesehenen Selbstbehaltes.

Obliegenheiten**H9**

Der Versicherte muss Helvetia auf eigene Kosten alle das Schadenereignis betreffenden Informationen mitteilen sowie Stellungnahmen abgeben und Helvetia jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen lassen.

Der Versicherte ist verpflichtet, Helvetia sämtliche Unterlagen, Schriftstücke, Urkunden, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände, amtlichen und gerichtlichen Dokumente auszuhändigen.

Die nötigen Auskünfte und Dokumente sind innert 30 Tagen ab Aufforderung an den Versicherten von Helvetia zuzusenden.

Kaskoversicherung

Für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

Kollisionskaskoversicherung**KK1 Versicherte Ereignisse**

Schäden am versicherten Motorfahrzeug, versicherten Anhänger oder versicherten Auflieger infolge von (abschliessende Aufzählung):

KK1.1

– Kollision (plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung), insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Abstürzen, Ein- und Versinken, auch wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten. Verwindungs- und Verbiegungsschäden des Chassis und der Ladebrücke, die beim Kippen oder Be- und Entladen verursacht werden, sind auch ohne äussere Einwirkung einer Kollision gleichgestellt.

KK1.2

– Zerkratzen des Fahrzeuges.

Teilkaskoversicherung**TK1 Versicherte Ereignisse**

Schäden am versicherten Motorfahrzeug, versicherten Anhänger oder versicherten Auflieger infolge von (abschliessende Aufzählung):

TK1.1

– Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch, Raub oder Veruntreuung im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen, nicht aber infolge grobfahrlässiger Handlung oder Unterlassung (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperrung und dergleichen)

TK1.2

– Feuer, Blitzschlag, Explosion oder Kurzschluss. Schäden an elektronischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist

TK1.3

– Elementarereignissen, d.h. unmittelbarer Einwirkung von Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind (= 75 km/h und mehr), Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen

TK1.4

– Bruch der Front-, Seiten- und Heckscheiben, des Glasdaches sowie der Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches, vorausgesetzt, die Reparatur wird vorgenommen. Versichert sind auch Werkstoffe, die als Glasersatz dienen

TK1.5

– Zusammenstoss mit Tieren

TK1.6

- Bissen von Mardern oder Nagetieren, inkl. Folgeschäden

TK1.7

- böswilliger Beschädigung durch Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen, Hineinschütten von schädigenden Zusätzen in den Treibstofftank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Bemalen und Bespritzen des Fahrzeuges mit Farbe und anderen Stoffen, gewaltsames Entfernen des Ladekabels durch unbekannte Dritte

TK1.8

- Hilfeleistungen für Verunfallte

K1 Vorsorgedeckung

Stellt Helvetia für ein neu einzulösendes Fahrzeug einen Versicherungsnachweis aus, besteht ab dem Einlösedatum eine vorsorgliche Teil- und Kollisionskaskoversicherung. Der Versicherungsschutz endet am Tag, an dem die Versicherung bei Helvetia beantragt wird, jedoch spätestens 30 Tage nach Einlösung des Fahrzeuges. Die Vorsorgedeckung wird in der Kollisionskasko für Fahrzeuge bis zum 7. Betriebsjahr gewährt. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert und ist auf einen maximalen Betrag von CHF 120'000 für Personenwagen und Nutzfahrzeuge und CHF 20'000 für Motorräder begrenzt. Bei einem Kollisionskaskoschaden beträgt der Selbstbehalt CHF 1'000.

K2 Versichertes Objekt und versicherte Personen**K2.1**

Gedeckt sind das versicherte Fahrzeug, der versicherte Anhängen oder versicherte Auflieger und die (im Katalogpreis nicht inbegriffenen) Zusatzausrüstungen bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag.

K2.2

Am Fahrzeug nicht montierte Räder (Pneus und Felgen) sind bei Diebstahl zum Zeitwert versichert. Kann der Kaufpreis der Räder nicht mit Original-Belegen nachgewiesen werden, ist die Entschädigung auf max. CHF 1'000 pro Fall begrenzt.

K2.3

Sonderausrüstungen von Nutzfahrzeugen gelten als Zusatzausrüstungen. Sie sind bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag mitversichert.

K2.4

Der ermächtigte Lenker ist mitversicherte Person.

K3 Versicherte Leistungen**K3.1****Reparatur**

Versichert sind die schadenbedingten Reparaturkosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung sowie die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges und das Abschleppen in eine nahe gelegene geeignete Reparaturwerkstatt.

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung von Helvetia in Auftrag gegeben werden. Reparaturart und -kosten werden durch Helvetia unter Berücksichtigung von Alter, bisheriger Laufleistung und Zustand des Fahrzeuges sowie unter Beachtung der gesetzlichen Schadenminderungspflicht festgelegt, wobei die wirtschaftlichste Reparaturmethode zur Anwendung kommt.

Sind für die Instandsetzung erforderliche Ersatzteile vorübergehend oder dauerhaft nicht lieferbar, übernimmt Helvetia keine dadurch entstehenden Mehrkosten. Dies gilt insbesondere für die Anfertigung alternativer Ersatzteile, Verzögerungen bei der Lieferung, erhöhte Beschaffungskosten oder einen daraus resultierenden technischen Totalschaden des Fahrzeuges. Bei einem technischen Totalschaden entschädigt Helvetia im Maximum den Betrag, der gemäss Kalkulation bei Vorhandensein der erforderlichen Ersatzteile für die Instandsetzung berechnet worden wäre.

Wenn mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder den Kostenvoranschlag getroffen werden kann, behält sich Helvetia vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen.

Ist der Versicherungsnehmer nicht bereit, in der von Helvetia vorgeschlagenen Werkstatt reparieren zu lassen, so entschädigt Helvetia den von ihrem Autoexperten geschätzten Reparaturkostenbetrag. Vorbehalten bleibt K6.2.

Der Versicherungsnehmer kann den durch Helvetia errechneten Betrag auszahlen lassen und den Reparaturbetrieb selber bestimmen. Vorbehalten bleibt K6.2.

K3.2**EasyRepair**

Wurde im Versicherungsvertrag EasyRepair Glas oder EasyRepair Plus vereinbart, gilt:

– **EasyRepair Glas**

Bei Glasschäden gemäss TK1.4 ist die Reparatur durch einen von Helvetia zertifizierten Glas-Reparaturpartner vorzunehmen.

– **EasyRepair Plus**

Bei Glasschäden gemäss TK1.4 ist die Reparatur durch einen von Helvetia zertifizierten Glas-Reparaturpartner vorzunehmen.

Bei den übrigen versicherten Ereignissen der Kollisionskasko- und Teilkaskoversicherung sowie der Zusatzdeckungen Z1, Z2 und Innenraum IR1, ist die Reparatur durch einen von Helvetia für die jeweilige Fahrzeugart zertifizierten Carrosserie-Reparaturpartner vorzunehmen.

Alle zertifizierten Helvetia-Reparaturpartner sind unter helvetia.ch/partnerbetriebe ersichtlich.

Wird die Reparatur nicht durch einen für die jeweilige Art des Schadens zertifizierten Reparaturpartner ausgeführt, fällt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehaltserhöhung an. Diese entfällt, wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens im Ausland befindet (>50 km von der Schweizer Grenze entfernt) und zwingend vor Ort repariert werden muss sowie bei Schäden durch Bisse von Mardern oder Nagetieren, inkl. Folgeschäden gemäss TK1.6.

K3.3**Zusatzleistungen EasyRepair**

Wurde im Versicherungsvertrag EasyRepair Glas oder EasyRepair Plus vereinbart und wird die Reparatur durch einen für die jeweilige Art des Schadens zertifizierten Reparaturpartner ausgeführt, erbringt Helvetia folgende Zusatzleistungen:

- Vor-Ort-Reparatur von Glasschäden, sofern technisch umsetzbar und die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen
- Hol- und Bring-Service in der Region
- Ersatzmobilität während der Dauer der Reparatur
- Reinigung des Fahrzeuges
- Garantie einer fachtechnisch einwandfreien Reparatur nach modernsten technischen Standards

Diese Zusatzleistungen werden nur erbracht, wenn im Schadenfall der Kundenservice von Helvetia (unter der Nummer +41 58 285 28 28) benachrichtigt worden ist, dieser die obigen Dienstleistungen durch einen zertifizierten Partnerbetrieb von Helvetia veranlasst hat, und für das betroffene Fahrzeug kein Unterhalts- und Servicevertrag bei einer Leasinggesellschaft (Full Service Leasing) besteht.

K3.4

Begriff des wirtschaftlichen Totalschadens

Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert (K3.6), bzw. während der ersten 2 Betriebsjahre 80% des Zeitwertes, so liegt ein Totalschaden vor. Als Totalschaden gilt auch, wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl nicht innert 30 Tagen aufgefunden wird. Bei Hagelschäden kann Helvetia auf die Reparatur bestehen.

K3.5

Entschädigung bei wirtschaftlichen Totalschäden

Bei Versicherung des Zeitwertzusatzes, wird während den ersten zwei Betriebsjahren, bei Versicherung des Neuwertes während den ersten sieben Betriebsjahren der bezahlte Kaufpreis entschädigt. Danach wird über den Zeitwert hinaus eine Zusatzentschädigung gemäss K3.7 bezahlt. Der Wert des unreparierten Fahrzeuges (Trümmerwert) wird von der Entschädigung abgezogen.

K3.6

Berechnung der Zeitwertentschädigung

Der Zeitwert des Fahrzeuges entspricht dem nach den Bewertungsrichtlinien des Verbandes der Freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen berechneten Wert zurzeit des Schadeneignisses (Fahrzeug und Zusatzausrüstung). Im Maximum wird der bezahlte Kaufpreis entschädigt (bei selbst importierten Fahrzeugen zuzüglich Kosten für Import und technische Anpassungen).

K3.7

Berechnung der Zeitwertzusatz- und der Neuwertentschädigung

Bei Mitversicherung des Zeitwertzusatzes oder des Neuwertes beträgt die Entschädigung in % des Katalogpreises (zur Zeit der Herstellung):

Betriebsjahr	Zeitwertzusatz- entschädigung	Neuwert- entschädigung
1.	100%	100%
2.	100%	100%
3.–7.	Zeitwert + 20%	100%
8.–14.	Zeitwert + 10%	Zeitwert + 15%
ab 15.	Zeitwert + 5%	Zeitwert + 10%

Im Maximum wird der bezahlte Kaufpreis entschädigt. Kann der Kaufpreis nicht belegt werden, so wird maximal der Zeitwert (K3.6) entschädigt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

K5.1

Schäden am Fahrzeug anlässlich dessen Benutzung zu einer nach H6–H6.9 ausgeschlossenen Verwendungsart. H7.1 und H7.2 gelten sinngemäss auch für Schäden am Fahrzeug. H7.2 gilt jedoch in der Kaskoversicherung nur für den Versicherungsnehmer. Sobald ein nach H7.2 nicht versicherter Unfall durch einen anderen Lenker verursacht wird, erbringt Helvetia dem Versicherungsnehmer gegenüber die vollen Leistungen, ist aber in Abweichung von K2.4 berechtigt, diese vom schadenverursachenden Lenker zurückzufordern

K5.2

Bei Bisschäden von Mardern oder anderen Nagetieren erbringt Helvetia keine Zusatzleistungen gemäss K3.3

K5.3

Im Fahrzeug mitgeführte persönliche Sachen sowie Sicherheitsbekleidung für Motorradfahrer

K5.4

Nutzungsausfall, Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges

K5.5

Abnutzung und Betriebsschäden

K5.6

Schäden infolge von Ölangel, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, Sengschäden, Schäden an den Reifen, der Batterie, am eingebauten Radioapparat, Sprechfunk- oder Telefonapparat, es sei denn, diese Schäden entstanden als Folge eines versicherten Ereignisses

K5.7

Schäden, die bei kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Requisition des Fahrzeuges, Erdbeben, vulkanische Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur entstehen

K5.8

Bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten (z.B. Hersteller-Garantie) besteht kein Versicherungsschutz

K5.9

Schäden durch Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, z.B. durch Geothermie.

K5.10

Kipperschäden an Last- und Lieferwagen, die auf Abnutzung (z.B. der Drehvorrichtung), mangelhaften Unterhalt oder offensichtliche Konstruktionsmängel zurückzuführen sind.

K5.11

Kosten für den Ausbau, Transport und die Entsorgung der beschädigten Hochvolt-Batterie eines Personenwagens, wenn diese infolge externer Einwirkungen (z.B. durch eine Kollision oder ein Unwetter) erheblich beschädigt wird. Die Einschätzung, ob eine erhebliche Beschädigung vorliegt, erfolgt durch einen von Helvetia beauftragten Fahrzeug-Sachverständigen.

Leistungsbeschränkungen

K6.1

Erhöhen sich die Reparaturkosten wegen mangelhaften Unterhalts, Abnutzung oder vorbestandener Schäden, wurde dadurch der Eintritt des Schadens begünstigt oder wird der Wert des Fahrzeuges durch die Reparatur erhöht, so wird die Entschädigung verhältnismässig herabgesetzt.

K6.2

Verzicht auf die Durchführung einer Reparatur: Grundlage für die Entschädigung ist die Berechnung der Reparaturkosten nach den regionalen, marktüblichen Ansätzen. Wünscht der Versicherungsnehmer die Barauszahlung, entspricht die Leistung von Helvetia 90% der durch einen Fahrzeugsachverständigen berechneten Reparaturkosten exkl. Mehrwertsteuer.

K6.3

Anrechnung früherer Entschädigungen: Geleistete Zahlungen aus früheren Schadenfällen werden von der Entschädigung abgezogen, sofern die damaligen Schäden bis zum Eintritt des neuen Schadenereignisses nicht repariert worden sind.

K6.4

Abschlepp- und Bergungskosten werden nur übernommen, soweit sie weder Gegenstand einer Mitgliedschaftsleistung (z. B. vom TCS) noch einer Mobilitätsgarantie (z. B. vom Hersteller oder Importeur) oder einer anderen Versicherungsleistung sind.

Obliegenheiten

K7.1

Bei Diebstählen oder Raub ist Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten. Bei Kollisionen mit Tieren auf öffentlichen Strassen ist die Polizei zu benachrichtigen.

Zusatzdeckungen

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

Z1 Parkschaden

Am versicherten, parkierten Fahrzeug durch unbekannte Dritte verursachte Schäden vorausgesetzt, die Reparatur wird vorgenommen.

- ohne Betragsbegrenzung als Zusatzdeckung zur Kollisionskasko
 - mit Betragsbegrenzung auf max. CHF 2'000 pro Schadenereignis als Zusatzdeckung zur Teilkasko
- Versichert sind max. zwei Schäden pro Kalenderjahr. Massgebend ist das Datum der Schadenmeldung.

Z2 Leuchten und Assistenzsysteme

Versichert sind Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten, Seitenspiegeln, Sensoren der Fahrassistenzsysteme sowie an zugelassenen Rundumleuchten (z.B. Blaulicht), vorausgesetzt die Reparatur wird vorgenommen.

Z3 Mitgeführte persönliche Sachen

Bei einem versicherten Teil- und/oder Kollisionskaskoschaden sind Schäden an mitgeführten persönlichen Sachen (Neuwert) bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag gedeckt. Die Leistungen je Schadenfall sind auf die im Versicherungsvertrag genannte Summe begrenzt.

Diebstahl ist bei Personen-, Lieferwagen und Nutzfahrzeugen versichert, wenn die persönlichen Sachen mit oder aus dem verschlossenen Fahrzeug entwendet wurden, bei Motorrädern wenn die versicherten Sachen mit dem Motorrad oder aus abgeschlossenen und am Motorrad fest montierten und gesicherten Behältnissen entwendet wurden.

Nicht als mitgeführte persönliche Sachen gilt Motorradbekleidung (Helme, Schutzanzüge, Kombi, einschliesslich Protektoren, Stiefel und Handschuhe).

Z4 Sicherheitsbekleidung

Bei einem versicherten Teil- und/oder Kollisionskaskoschaden sind folgende Motorrad-Sicherheitsbekleidungen ebenfalls gedeckt (Neuwert): Helme, Schutzanzüge, Kombi, einschliesslich Protektoren, Stiefeln und Handschuhen. Bei Diebstahl muss sich die Sicherheitsbekleidung in einem vollständig abgeschlossenen, am Motorrad oder Motorfahrrad fest montierten Behältnis befunden haben. Der Diebstahl eines Helmes ist auch versichert, wenn der Helm mit einem Helmschloss gesichert war.

Z5 Mietwagenkosten

Mietwagenkosten, falls das Fahrzeug wegen eines versicherten Teil- oder Kollisionskaskoschadens ausfällt, für einen Wagen der gleichen Kategorie und bis zu einem Betrag von CHF 150 pro Tag, im Maximum CHF 1'200.

Z6 Sicherheitsbaustein Eigenschäden

Versichert sind auch in Abänderung zu H5.2 Ansprüche aus Schäden an Sachen, die im Eigentum des Fahrzeughalters, seines Ehegatten, seines eingetragenen Partners, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister stehen.

Die Entschädigung erfolgt bei Motorfahrzeugen oder Anhängern zum Zeitwert, bei übrigen Sachen zum Neuwert. Die Versicherungssumme ist auf CHF 5'000 pro Versicherungsjahr begrenzt. Massgebend ist das Datum der Schadenmeldung. Versichert sind Schäden, die auf privatem oder öffentlichem Grund verursacht worden sind.

Z7 Sicherheitsbaustein Sorglos

Z7.1

Grobfahrlässigkeit

In der Haftpflicht- und Kaskoversicherung verzichtet Helvetia bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht und den Ausschluss gemäss TK1.1 für die grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung.

Z7.2

Kleiderschäden

Versichert sind bei Personenwagen, Lieferwagen und Nutzfahrzeugen

- Reinigung, Reparatur oder Ersatz der bei einem versicherten Ereignis getragenen und beschädigten Kleider der Fahrzeuginsassen.
- Reinigung von Fahrzeugen oder anderen Sachen von Privatpersonen, die sich anlässlich eines versicherten Ereignisses um die Bergung oder den Transport von verletzten Fahrzeuginsassen bemüht haben.

Entschädigt werden die tatsächlichen Kosten, im Maximum CHF 1'000 pro Unfall und Person. Die Leistungen sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt.

Z7.3

Schlüsseleratz- und Schlossänderungskosten

Kosten bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel, inkl. Umprogrammieren der Wegfahrsperrung. Die Leistungen sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt.

Z7.4

Psychologische Betreuung

Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen nach einem versicherten schweren Verkehrsunfall.

- Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten. Die Kosten sind mit Original-Quittungen und -Belegen nachzuweisen.
- Die Leistungen sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt.
- Versichert sind der Lenker und die Insassen des Unfallfahrzeuges.

Z7.5

Fahrsicherheitstraining/Fahrlektionen

Kosten für ein absolviertes Fahrsicherheitstraining bei einem vom Verkehrssicherheitsrat anerkannten Veranstalter in der Schweiz oder absolvierte Fahrlektionen bei einem diplomierten Fahrlehrer nach einem versicherten schweren Verkehrsunfall.

- Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten. Die Kosten sind mit Original-Quittungen und -Belegen nachzuweisen.
- Die Leistungen sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt.
- Der Artikel A4.6 über die Gutschrift von Prämienstufen ist nicht anwendbar, wenn das Fahrsicherheitstraining aufgrund von Leistungen aus dem Sicherheitsbaustein Sorglos absolviert wurde.
- Versichert ist der Lenker des Unfallfahrzeuges.

Z8 Electra

Z8.1

Electra Batterie

Versichert sind die schadenbedingten Reparatur- oder Ersatzkosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung der Hochvolt-Batterie

- für Schäden infolge von (abschliessende Aufzählung): Falsche Bedienung, Überspannung, Überstrom, Tiefenentladung, Fehlfunktion des Ladegerätes
- bei ungewöhnlichem Kapazitätsverlust von mehr als 30% während den ersten zehn Betriebsjahren oder bis zu einer maximalen Laufleistung von 180'000 Kilometern des Fahrzeuges

Helvetia entschädigt im Maximum den Zeitwert der Hochvolt-Batterie.

Der Zeitwert der Hochvolt-Batterie wird auf Grundlage aktueller Bewertungsrichtlinien des Verbandes der Freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen ermittelt. Wurde die Hochvolt-Batterie separat erworben, wird im Maximum der bezahlte Kaufpreis entschädigt.

Kann die Hochvolt-Batterie nicht repariert werden, entschädigt Helvetia zusätzlich angefallene Ausbau- und Transportkosten zur nächstgelegenen geeigneten Abgabestelle bis zu einem maximalen Betrag von CHF 2'000.

Zusätzlich übernimmt Helvetia die Kosten für den fachgerechten Ausbau, Transport sowie allfällige Mehrkosten für die umweltgerechte Entsorgung der Hochvolt-Batterie, wenn diese infolge externer Einwirkungen (z.B. durch eine Kollision oder ein Unwetter) erheblich beschädigt wird, bis zu einem maximalen Betrag von CHF 10'000. Die Einschätzung, ob eine erhebliche Beschädigung vorliegt, erfolgt durch einen von Helvetia beauftragten Fahrzeug-Sachverständigen.

Leistungen wegen Schäden an der Hochvolt-Batterie werden nur erbracht, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz und keine Garantie- oder Gewährleistungsansprüche und anderweitige vertragliche Ansprüche gegenüber Dritten bestehen (Subsidiärdeckung).

Z8.2

Electra Ladestation und Ladezubehör

Versichert sind Schäden an der sich im ständigen Besitz des Versicherungsnehmers befindenden und für das versicherte Fahrzeug regelmässig benutzten Ladestation sowie das dazugehörige Ladezubehör (z.B. Ladekabel) des im Vertrag versicherten Fahrzeuges infolge von (abschliessende Aufzählung):

- Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch, Raub oder Veruntreuung im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen
- Feuer, Blitzschlag, Explosion
- Elementarereignisse, d.h. unmittelbare Einwirkung von Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind (= 75km/h und mehr), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung
- Bisse von Mardern oder Nagetieren
- Falsche Bedienung, Kurzschluss, Überspannung, Überstrom, Fehlfunktion der Ladestation, innere Unruhen und Vandalismus

Im Maximum entschädigt Helvetia den Zeitwert der Ladestation bis zu der im Versicherungsvertrag festgelegten Versicherungssumme. Das Ladezubehör ist zum Neuwert versichert.

Leistungen wegen Schäden an der Ladestation oder am Ladezubehör werden nur erbracht, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz und keine Garantie- oder Gewährleistungsansprüche und anderweitige vertragliche Ansprüche gegenüber Dritten bestehen (Subsidiärdeckung).

Z8.3

Electra Ladekarte und -App

Versichert sind Schäden aus der missbräuchlichen Nutzung, einer der versicherten Person gehörenden oder auf sie ausgestellten Ladekarte und -App für das Aufladen eines Elektrofahrzeuges, durch Dritte.

Ebenfalls versichert sind die Kosten für den Ersatz der Ladekarte und die Sperrung des Kundenkontos infolge von:

- Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung, Beschädigung der Ladekarte
- Unbefugter Zugriff auf die Lade-App

Im Maximum entschädigt Helvetia die im Versicherungsvertrag festgelegte Versicherungssumme.

Z8.3.1

Versicherte Personen

Natürliche Personen

Versichert sind neben dem Versicherungsnehmer die mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen, für auf deren Namen ausgestellte Ladekarten und Lade-Apps, für die sie über ein eigenes Konto verfügen.

Juristische Personen

Versichert sind die auf den Namen des Versicherungsnehmers ausgestellten Ladekarten und Lade-Apps, für die er über ein eigenes Konto verfügt.

Z9 Obliegenheiten und Leistungsbeschränkungen

Z9.1

Benachrichtigung im Schadenfall

Tritt ein Schaden ein, melden Sie uns diesen bitte unverzüglich: online und rund um die Uhr über unseren Chat auf tcs.ch/schaden, telefonisch unter 0848 848 800 (aus dem Ausland +41 58 285 96 00) oder per E-Mail an fahrzeug@tcs.ch.

Z9.2

Reparatur

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung von Helvetia in Auftrag gegeben werden. Reparaturart und -kosten werden durch Helvetia unter Berücksichtigung von Alter, bisheriger Laufleistung und Zustand festgelegt. Wenn mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder den Kostenvoranschlag getroffen werden kann, behält sich Helvetia vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen.

Z9.3

Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer sowie die ermächtigten Lenker sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Z9.4

Vorgaben des Herstellers

Der Versicherungsnehmer sowie die ermächtigten Lenker sind verpflichtet, die Vorgaben des Herstellers zur Instandhaltung und zum Aufladen der Hochvolt-Batterie sowie zur Verwendung der Ladestation und Ladezubehör zu befolgen und alle erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen und sicherzustellen.

Z9.5

Leistungskürzungen

Helvetia kann ihre Leistungen kürzen oder gar verweigern, wenn der Schaden grobfahrlässig bzw. vorsätzlich herbeigeführt wurde oder auf das Nichtbefolgen der Vorgaben des Herstellers zurückzuführen ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für

Z10.1

Bargeld, Sparhefte, Wertpapiere, Reisechecks, Urkunden und Schmucksachen.

Z10.2

Die Ausschlüsse K5.1–K5.11 sind ebenfalls anwendbar. Der Ausschluss K5.3 bezieht sich nur auf die Parkschäden gemäss Z1 und die Eigenschäden gemäss Z6.

Z10.3

Leuchten und Assistenzsysteme

Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten, Seitenspiegeln, Sensoren der Fahrassistenzsysteme, zugelassenen Rundumleuchten (z.B. Blaulicht) sowie der dazugehörigen Elektronik, sofern diese auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind.

Z10.4

Sicherheitsbaustein Eigenschäden

Schäden am versicherten Fahrzeug selbst, am damit gezogenen Anhänger sowie an den mit dem versicherten Fahrzeug oder Anhänger beförderten Sachen sind nicht gedeckt.

Z10.5

Sicherheitsbaustein Sorglos

Der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht findet keine Anwendung, wenn der Versicherte den Schaden in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch eine krasse Geschwindigkeitsüberschreitung (im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG) verursacht hat. Dasselbe gilt, wenn der Versicherte gemäss A9.2 eine Massnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit vereitelt oder verweigert. Es werden in diesen Fällen auch keine Leistungen für eine psychologische Betreuung oder ein Fahrsicherheitstraining erbracht.

Z10.6

Electra Batterie

- Schäden, die durch die Garage, den Hersteller, Vermieter oder einen anderen Leistungserbringer verursacht werden oder für welche diese von Gesetzes wegen oder aus Vertrag haften
- Schäden bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften oder vorsätzlichen Handlungen
- Schäden durch gewöhnliche Abnutzung (Kapazitätsverlust/ Leistungsverlust)
- Schäden aufgrund von Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehlern
- Schäden an der Hochvolt-Batterie ausgelöst durch äussere chemische Einflüsse

Z10.7**Electra Ladestation und Ladezubehör**

- Schäden, die durch den Hersteller, Vermieter, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma von Ladestationen oder Ladezubehör verursacht werden oder wenn diese von Gesetzes wegen oder aus Vertrag haften oder wenn die Installation nicht fachgerecht vorgenommen wurde
- Schäden an nicht zertifizierten Ladestationen oder nicht zertifiziertem Ladezubehör
- Schäden an festmontierten Ladestationen die sich ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein befinden
- Diebstahl von Ladezubehör, wenn dieses nicht gegen Diebstahl gesichert war und keine Anzeichen von gewaltsamer Einwirkung vorliegen
- Schäden bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften oder vorsätzlichen Handlungen
- Schäden aufgrund von Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehlern
- Schäden durch dauernde voraussehbare Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Oxidation
- Jegliche Folgeschäden, insbesondere am Gebäude, Gebäudeanschluss und am Fahrzeug
- Schäden an gewerblich genutzten Ladestationen

Z10.8**Electra Ladekarte und -App**

- Schäden, die durch Personen verursacht worden sind, die mit der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben
- Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Karten-, Identifikations- oder Legitimationsdaten vor Beginn dieses Versicherungsvertrages abhandenkommen, in den Besitz eines Dritten gelangt sind oder von denen ein Dritter vor Vertragsbeginn Kenntnis hatte
- Schäden, die durch den unbefugten Zugriff der Lade-App und deren Verwendung für weitere Einkäufe (z.B. Online-Einkäufe) entstehen
 - Folgeschäden daraus, die durch die Unterlassung der sofortigen Verlustmeldung entstehen oder die vom Ladekarten- bzw. -App-Herausgeber definierten Obliegenheiten verletzt werden
 - Folgeschäden daraus, die durch die Unterlassung der sofortigen gebotenen Passwort-Änderung auf der betroffenen Lade-App entstehen

Innenraum**Versicherungsschutz**

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

IR1

Schäden infolge plötzlicher Zerstörung oder Beschädigung durch Fremd- oder Eigenwirkung an (abschliessende Aufzählung):

IR1.1

- allen Bauteilen im Innen- und Fahrgastraum sowie im Lade- oder Kofferraum.

IR1.2

- Bei Wohnmotorwagen und Wohnanhängern zusätzlich Schäden am Mobiliar im Wohnraum inklusive Fenstern und Rollos, an elektrischen Geräten im Wohnraum (z.B. am Kühlschrank, Boiler oder Fernsehgerät), an der Gas- sowie der Trink- und Abwasseranlage.

IR2 Versicherte Leistungen

Versichert sind die schadenbedingten Reparaturkosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag. Die Leistungen werden nur erbracht, sofern die Reparatur vorgenommen wird. Versichert sind max. zwei Schäden pro Kalenderjahr. Massgebend ist das Datum der Schadenmeldung.

IR3 Ersatzanspruch

Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Schadeneintritts.

Obliegenheiten und Leistungsbeschränkungen**IR4 Benachrichtigung im Schadenfall**

Tritt ein Schaden ein, melden Sie uns diesen bitte unverzüglich: online und rund um die Uhr über unseren Chat auf tcs.ch/schaden, telefonisch unter 0848 848 800 (aus dem Ausland +41 58 285 96 00) oder per E-Mail an fahrzeug@tcs.ch.

IR5 Reparatur

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung von Helvetia in Auftrag gegeben werden. Reparaturart und -kosten werden durch Helvetia unter Berücksichtigung von Alter, bisheriger Laufleistung und Zustand des Fahrzeuges festgelegt. Wenn mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder den Kostenvoranschlag getroffen werden kann, behält sich Helvetia vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen.

IR6 Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

IR7 Leistungskürzungen

Helvetia kann ihre Leistungen kürzen oder gar verweigern, wenn der Schaden grobfahrlässig, bzw. vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Kein Versicherungsschutz besteht für

IR8.1

Verschmutzungen, die sich durch handelsübliche Reinigung dauerhaft entfernen lassen

IR 8.2

Schäden am Motorraum

IR8.3

Schäden, die über die Feuer- oder Elementarversicherung versichert sind oder versichert werden können

IR8.4

Schäden am Fahrzeug anlässlich dessen Benutzung zu einer nach H6–H6.9 ausgeschlossenen Verwendungsart

IR8.5

Die Ausschlüsse H7–H7.2 sowie K5.2–K5.5 und K5.7–K5.10 sind ebenfalls anwendbar.

Insassenunfall

Wenn ein Insasse verletzt wird

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

U1 Versicherte Personen und Ereignisse

Versichert sind die Fahrzeuginsassen bei einem Unfall im Sinne des ATSG, der sich bei der Benützung des Fahrzeuges, beim Ein- oder Aussteigen, beim Hantieren (z.B. kleinen Reparaturen, Radwechsel) am Fahrzeug sowie bei Hilfeleistungen unterwegs ereignet hat. Bei der Unfallversicherung verzichtet Helvetia grundsätzlich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit.

U2 Versicherte Leistungen

U2.1

Todesfallkapital

Todesfallkapital, gemäss der im Versicherungsvertrag vereinbarten Summe, bei Tod als Unfallfolge innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfall. Ein für den gleichen Unfall bereits bezahltes Integritätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen. Begünstigt ist beim Tod des Versicherungsnehmers die im Versicherungsvertrag bezeichnete Person, beim Tod anderer Insassen deren Erbengemeinschaft (unter Ausschluss des Gemeinwesens). Letztes gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer keine begünstigte Person bezeichnet hat oder diese zum Zeitpunkt seines Todes bereits verstorben ist.

U2.2

Integritätskapital

Integritätskapital bei voraussichtlich lebenslänglicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, sofern diese innert fünf Jahren seit dem Unfall eintritt. Die Entschädigung erfolgt abgestuft nach dem Ausmass der Schädigung in Prozenten der im Versicherungsvertrag genannten Summe. Dabei wird das Ausmass der Schädigung nach den Grundsätzen des ATSG und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) bemessen.

U2.3

Taggeld

Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit (nach den Grundsätzen des ATSG und UVG), beginnend am ersten Tag nach dem Unfall oder nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten Wartefrist, begrenzt auf 730 Tage während fünf Jahren seit dem Unfall.

U2.4

Spitaltaggeld

Spitaltaggeld während unfallbedingter Hospitalisierung oder Kuren, begrenzt auf 730 Tage während fünf Jahren seit dem Unfall. Bei ärztlich verordneter spitalexterner Pflege wird während höchstens 150 Tagen die Hälfte des Spitaltaggeldes bezahlt.

U2.5

Heilbehandlung

Heilbehandlung ambulant oder stationär. Spitalbehandlung in der privaten Abteilung. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen anderer Privat- oder Sozialversicherungen.

U2.6

Die Leistungen gemäss U2.1–U2.4 sind Summenversicherungsleistungen, die Leistungen gemäss U2.5 sind Schadenversicherungsleistungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für**U3.1**

Unfälle, die sich ereignen bei inneren Unruhen, Krieg, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur.

U3.2

Die Ausschlüsse H6–H6.9 und H7–H7.2 sind ebenfalls anwendbar. Der Ausschluss der Deckung nach H7.2 gilt in der Unfallversicherung nur für den unfallverursachenden Lenker. Alle übrigen Insassen bleiben versichert.

Leistungsbeschränkungen**U4.1**

Versicherungsleistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsbeeinträchtigung nur teilweise die Folge eines Unfalles ist.

U4.2

Das Todesfallkapital beträgt beim Tode von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes weniger als

- zweieinhalb Jahre alt waren: CHF 2'500
- zwölf Jahre alt waren: CHF 20'000 aus allen bei Helvetia bestehenden Unfallversicherungsverträgen.

Sieht der Vertrag ein tieferes Todesfallkapital vor, so ist dieses massgebend.

U4.3

Hat der Halter oder Lenker in Folge eines Rückgriffrechts für Haftpflichtentschädigungen selbst aufzukommen, wird der Rückgriff mit den Leistungen gemäss U2.1–U2.4 verrechnet.

Allgemeines**A1 Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes**

Die Versicherung gilt in Europa zzgl. Marokko, Tunesien und der Türkei. Kein Versicherungsschutz besteht für Kosovo, Russische Föderation, Belarus, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

A2 Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes**A2.1**

Die Versicherung beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

A2.2

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vorher eine Kündigung schriftlich oder mittels Textnachweis erhalten hat.

A2.3

Die Versicherung erlischt

- auf das Ende des Versicherungsjahres, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder den Standort des Fahrzeuges ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) verlegt
- auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der bisherigen Kontrollschilder, wenn der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug mit ausländischen Kontrollschildern versieht (immatrikuliert).

A3 Kündigung im Schadenfall**A3.1**

Nach jedem Schadenfall, für den Helvetia Leistungen zu erbringen hat, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- Helvetia spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

A3.2

Erlöschen des Versicherungsschutzes

- Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Helvetia.
- Kündigt Helvetia, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A4 Bonus und Malus**A4.1**

Die Prämien der Module Haftpflicht und Kollisionskasko sind vom Schadenverlauf abhängig.

A4.2

Für jedes neue Versicherungsjahr werden die Prämienstufen anhand des Schadenverlaufs angepasst.

Die Anpassung erfolgt jeweils mit der Rechnung oder der Vertragsänderung für ein neues Versicherungsjahr. Dabei werden alle Schäden berücksichtigt, von denen Helvetia Kenntnis hat. Schäden der letzten drei Monate des alten Versicherungsjahres werden erst im übernächsten Versicherungsjahr einbezogen.

A4.3

Tritt während des Versicherungsjahres kein Schaden ein, für den Helvetia Leistungen erbracht hat oder eine Rückstellung gemacht wurde, so berechnet sich die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe. Die Herabsetzung der Prämie betrifft jeweils nur das schadenfreie Modul.

A4.4

Tritt während des Versicherungsjahres ein Schadenfall ein, so erhöht sich bei Vorliegen eines Verschuldens die Prämie im folgenden Versicherungsjahr um vier Stufen. Die Erhöhung betrifft jeweils nur das vom Schadenfall betroffene Modul. Bei Schäden, die durch unbekannte Dritte verursacht werden, sowie bei Schäden infolge von Zerkratzen des Fahrzeuges gemäss KK1.2 erfolgt die Rückstufung unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens. Parkschäden haben in der Kollisionskasko keine Rückstufung zur Folge, wenn die Zusatzdeckung Parkschäden gemäss Z1 versichert ist.

A4.5

Erweist sich ein Schadenfall als folgenlos oder werden Helvetia ihre Aufwendungen zurückbezahlt, so erfolgt keine Rückstufung. Die Schadenaufwendungen können Helvetia innert 30 Tagen nach Kenntnis der Schadenerledigung zurückerstattet werden.

A4.6

Helvetia schreibt im Rahmen der übrigen Bestimmungen zum Prämienstufensystem nach Absolvieren eines nicht obligatorischen, eintägigen Fahrsicherheitstrainings in der Schweiz in der gleichen Fahrzeugkategorie wie das versicherte Fahrzeug sowohl in der Haftpflicht- als auch in der Kollisionskaskoversicherung zwei Prämienstufen gut, vorausgesetzt, das Training wie auch der Veranstalter werden vom schweizerischen Verkehrssicherheitsrat anerkannt und der Versicherungsnehmer belegt den Trainingsbesuch mit einer vom Veranstalter ausgestellten Bestätigung. Eine Gutschrift erfolgt per Kursdatum, wenn dieses nicht mehr als 365 Tage in der Vergangenheit liegt, oder per Vertragsbeginn. Eine Gutschrift wird einmal alle fünf Jahre möglich.

A4.7

Das Bonus-Malus-System enthält folgende Stufen (in % der Grundprämie):

Stufe	%	Stufe	%	Stufe	%
0	30	9	75	18	170
1	35	10	80	19	185
2	40	11	90	20	200
3	45	12	100	21	215
4	50	13	110	22	230
5	55	14	120	23	250
6	60	15	130	24	270
7	65	16	140		
8	70	17	155		

A4.8

Die höchste Stufe in Haftpflicht ist 24, in Kollisionskasko 15.

A4.9

Versicherung mit Bonusschutz: Ist beim Eintritt eines Schadenereignisses im Versicherungsvertrag Bonusschutz vereinbart, verändert sich die Prämienstufe beim 1. Schaden pro Modul und Beobachtungsperiode gemäss A4.2 im folgenden Versicherungsjahr nicht. Weitere Schäden im gleichen Modul und im gleichen Versicherungsjahr führen zu einer Rückstufung gemäss A4.4.

A4.10

Die Anpassung der Prämienstufe gewährt kein Kündigungsrecht.

A5 Gefahrs- und Vertragsänderungen

A5.1

Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen Helvetia unverzüglich anzuzeigen.

A5.2

Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann Helvetia binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat Helvetia Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der wesentlichen Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

A5.3

Bei einer wesentlichen Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert bzw. verweigert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A5.4

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis, zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei Helvetia wirksam. Lehnt Helvetia eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme von Helvetia mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

A5.5

Helvetia kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Versicherungsbedingungen, den Tarif, die Prämien, das Prämienstufensystem und die Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Helvetia kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde dies verfügt.

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Helvetia eintreffen.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben oder Gebühren (z.B. eidg. Stempelabgabe, Unfallverhütungsbeitrag, Beiträge gemäss Strassenverkehrsgesetz, etc.)
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen (z.B. Änderung der Prämien, Selbstbehalte oder des Deckungsumfangs)
- Änderungen von Prämien und Leistungen zugunsten des Versicherungsnehmers

A5.6

Bei Vertragsänderungen kann Helvetia den aktuellen Tarif anwenden.

A6 Wechselschilder

A6.1

Die Versicherung gilt für das mit den Wechselschildern versehene Fahrzeug.

A6.2

Für das Fahrzeug ohne Kontrollschild gilt die Versicherung für Schäden, die sich auf einer ausschliesslich privatem Gebrauch dienenden Strasse ereignen oder in einer Einstellhalle.

A6.3

Werden beide Fahrzeuge gleichzeitig auf Strassen verwendet, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so entfällt die Leistungspflicht.

A6.4

Übergang von einem Wechsel- zu einem Einzelschild: Für das Modul Teilkasko besteht der Versicherungsschutz für das ausgeschlossene Fahrzeug für die Zeit der Ausserverkehrsetzung weiter, längstens aber für 12 Monate. Der Versicherungsschutz besteht solange wie das Fahrzeug weder den Halter noch den Besitzer wechselt.

A7 Hinterlegung der Kontrollschilder

A7.1

Werden die Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt (Sistierung), so ruht der Versicherungsschutz bis zur Wiedereinlösung.

A7.2

Der Versicherungsschutz wird für alle versicherten Risiken während der Sistierungszeit weitergeführt, wenn der Versicherungsnehmer dies bei Helvetia innerhalb von 14 Tagen nach Hinterlegung der Kontrollschilder beantragt oder anlässlich einer früheren Sistierung bereits vereinbart hat.

Für die Sistierungszeit wird die Prämie für die Teilkasko sowie die versicherten Zusatzdeckungen verrechnet.

A7.3

Werden die Kontrollschilder hinterlegt, so wird die nicht verbrauchte Prämie bei der nächstfolgenden Prämienrechnung bzw. spätestens bei der Wiedereinlösung der Kontrollschilder oder Wiederinkraftsetzung des Versicherungsvertrages unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr anteilmässig angerechnet.

A8 Übertragung der Versicherung auf ein Ersatzfahrzeug

Gestattet die zuständige Behörde die Verwendung eines Ersatzfahrzeuges, so gilt die Versicherung (mit Ausnahme der Teilkaskoversicherung, die für beide Fahrzeuge gilt) ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Der Versicherungsschutz für das Ersatzfahrzeug ist auf 30 aufeinander folgende Tage begrenzt.

A9 Rückgriff und Leistungskürzung

A9.1

Helvetia kann ihre Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie aufgrund der Gesetzgebung oder des Vertrages dazu berechtigt ist. Sie kann in den übrigen Versicherungszweigen ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Schaden grobfahrlässig bzw. vorsätzlich verursacht worden ist. Der Nachteil einer Verletzung der Mitwirkungspflicht in der Haftpflichtversicherung gemäss H9 tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen gehabt hat.

A9.2

Helvetia kann im Schadenfall Rückgriff nehmen bzw. Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Versicherte sich einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, welche angeordnet wurde oder mit welcher der Versicherte rechnen musste, widersetzt, entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt. In diesem Fall beträgt der Rückgriff bzw. die Kürzung mindestens 20%.

A9.3

Bei Verkehrsunfällen oder Diebstahl verzichtet Helvetia nach Massgabe von Z7.1 auf einen Rückgriff oder auf eine Leistungskürzung, sofern diese Zusatzdeckung mitversichert ist.

A10 Prämien, Selbstbehalte und Gebühren

A10.1

Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus zu bezahlen.

A10.2

Halbjährliche Prämienzahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

A10.3

Die Vertragsparteien verzichten darauf, Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 5 einzufordern.

A10.4

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird. Dem Verzug bei der Bezahlung der Prämie gleichgestellt ist der Verzug bei der Bezahlung eines Selbstbehaltes oder einer Bearbeitungsgebühr.

A10.5

Betrifft der Unterbruch der Versicherungsdeckung auch die Haftpflichtversicherung, so ist Helvetia verpflichtet, dies den zuständigen Behörden zu melden, welche ihrerseits die Kontrollschilder polizeilich einziehen lassen müssen.

A10.6

Der vereinbarte Selbstbehalt ist in jedem Schadenfall geschuldet. Ein für Junglenker vereinbarter Selbstbehalt ist geschuldet, wenn der Fahrzeuglenker zum Zeitpunkt des Schadenereignisses unter 25 Jahre alt ist.

A10.7

Kein Selbstbehalt ist geschuldet:

- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft
- in der Haftpflichtversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft
- in der Kollisionskaskoversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft. Ausgenommen sind durch unbekannte Dritte sowie durch Zerkratzen des Fahrzeuges verursachte Schäden
- bei Schadenfällen, die sich während des von einem behördlich konzessionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichtes oder während der amtlichen Führerprüfung ereignen.

A10.8

Helvetia ist berechtigt, den Selbstbehalt mit den dem Versicherungsnehmer geschuldeten Versicherungsleistungen zu verrechnen.

A10.9

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, stellt Helvetia eine Mahngebühr von CHF 30 sowie eine Bearbeitungsgebühr für die Meldung des Schilderentzugs von CHF 100 (Sperrkarte) in Rechnung. Helvetia kann solche Aufwendungen auch in pauschalisierter Form (Gebühren) belasten, gemäss Gebührenregelung unter tcs.ch/fahrzeug

A10.10

Bezieht sich ein gesetzliches oder vertragliches Kündigungs- oder Vertragsanpassungsrecht einer Vertragspartei nur auf einen oder einzelne Vertragsteile, so kann die berechtigte Partei den gesamten Vertrag kündigen bzw. die Anpassung des gesamten Vertrages verlangen.

A11 Schriftlichkeit und Textnachweis**A11.1**

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von Helvetia schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich») ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden, beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax.